

**Bekanntmachung der Gemeindebehörde
über das Recht auf Einsicht in das Wähler-
verzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Deutschen Bundestag am
23.02.2025**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Castrop-Rauxel wird in der Zeit vom 03.02.2025 bis 06.02.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten im

**Sitzungsraum 4 des Rathauses, Eingang B,
Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 06.02.2025 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde im

**Sitzungsraum 4 des Rathauses, Eingang B,
Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel**

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02.02.2025 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im

Wahlkreis 120 Recklinghausen I

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.02.2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06.02.2025) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21.02.2025, 15.00 Uhr bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen Stimmzettelschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Castrop-Rauxel, den 13. Januar 2025

R. K r a v a n j a
Bürgermeister

Auskünfte zum Korruptionsbekämpfungsgesetz

Gemäß den Bestimmungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und des § 18 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt und seine Ausschüsse besteht für die Ratsmitglieder und Sachkundigen Bürger*innen eine Auskunftspflicht gegenüber dem Bürgermeister.

Die Angaben sind jährlich neu zu veröffentlichen und liegen in der Zeit vom

27. Januar bis 27. Februar 2025

während der Dienststunden

Mo, Di, Do	von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mi, Fr	von 8.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus, Europaplatz 1, Eingang D, Zimmer 245, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Folgende Ratsmitglieder, Integrationsratsmitglieder und Sachkundige Bürger*innen haben in 2024 keine Erklärung zur Korruptionsbekämpfung abgegeben:

Ratsmitglieder:

Demis Theodorakis

Sachkundige Bürger*innen:

Tanja Bandulet
Cetin Figen
Matthias Delvo
Ralf Ehrnstraßer
Marion Henschel
Jan-Philip Hermes
Simone Holtermann
Selim Korkutan
Nick Leon Kröning
Sebastian Renczikowski
Rolf Schnier
Christa Thiel
Alexander Wilms

Integrationsratsmitglieder:

Prince Lumbu Masiala

Die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und Aktualisierung bei Veränderungen liegen bei dem bzw. der Meldepflichtigen.

Castrop-Rauxel, den 14. Januar 2025

Der Bürgermeister

R. K r a v a n j a

Impressum

Herausgeber: Stadt Castrop-Rauxel
- Der Bürgermeister -

Redaktion: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
(verantw. Maresa Hilleringmann)

Anschrift: Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,
Tel. 02305 / 106-2219, Fax 02305 / 106-2204,
E-Mail pressdienst@castrop-rauxel.de

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe:
29.01.2025

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite www.castrop-rauxel.de/amtsblatt zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.

Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.